

Satzung des Fördervereins der Bundesfachtagung  
der Chemie- und chemienahen Fachschaften im  
deutschsprachigen Raum (Förder-BuFaTa*Chemie*)

Version 3 - geänderte Fassung vom 02.11.2019

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen ..... 1

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Abschnitt 2 Mitgliedschaft ..... 2

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Abschnitt 3 Organe ..... 5

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Finanzen

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen ..... 8

§ 12 Satzungsänderungen

§ 13 Auflösung des Vereins

## Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Bundesfachtagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum, kurz Förder-BuFaTa*Chemie*. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt e.V.
- 1.2. Der Vereinssitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Folgejahres.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung und der Studentenhilfe.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Durchführung der regelmäßigen Treffen der Vertreter\*innen der Chemie- und chemienahen Fachschaften der Hochschulen des deutschsprachigen Raums verwirklicht. Der Verein bezweckt mit der Förderung dieser Treffen einen Informations- und Erfahrungsaustausch über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen und soll so eine überregionale Koordination ermöglichen.  
  
Durch Fachvorträge und Exkursionen soll über neueste Entwicklungen aus Wissenschaft, Forschung und Technologie berichtet werden.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

### **§3 Arten der Mitgliedschaft**

- 3.1. Der Verein besteht aus
- a. ordentlichen Mitgliedern und
  - b. Fördermitgliedern.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in einem chemischen oder chemienahen Studiengang an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum immatrikuliert ist.
- 4.2. Die Mitgliedschaft muss in Textform beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem/der Antragsteller\*in mit.

Hat der Vorstand Zweifel am Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

- 4.3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dies in Textform beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag als Fördermitglied und kann diesen unbegründet ablehnen.
- 4.4. Gegen den Beschluss des Vorstandes bezüglich der Aufnahme eines (Förder-)Mitglieds kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Ordentliche Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, auf dieser haben sie
- a. das aktive Wahlrecht,
  - b. das passive Wahlrecht,
  - c. das Stimmrecht und
  - d. das Rede- und Antragsrecht .
- 5.2. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, auf dieser haben sie das Anhörungsrecht. Sie haben die Pflicht Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 6.1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt aus dem Verein,
- b. durch Ausschluss aus dem Verein,
- c. ein Jahr nach Exmatrikulation des Mitglieds aus dem chemie(nahen) Studiengang,
- d. durch Erlöschen oder Auflösung des Vereins oder
- e. durch den Tod.

6.1.1. Bei einer Änderung des Immatrikulationsstatus eines ordentlichen Mitglieds, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand vor der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### 6.2. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt aus dem Verein,
- b. Ausschluss aus dem Verein,
- c. Erlöschen oder Auflösung des Vereins,
- d. den Tod oder, im Falle juristischer Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

6.3. Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds muss im Konsens vom Vorstand oder einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wegen

- a. wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und Vereinsbeschlüsse,

b. Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, bzw. seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen geeignet sind, oder

c. die Person wiederholt auf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen unangekündigt gefehlt hat.

6.5. Verstößt ein Fördermitglied grob gegen die Vereinsinteressen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Fördermitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich in Textform gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

6.6. Gegen den Beschluss des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Mitglieds kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

7.1. Von ordentlichen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

7.2. Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag gemäß der Beitragsordnung.

7.3. Der Beitrag ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu entrichten, wenn ein Fördermitglied während dieser Zeit eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

## Abschnitt 3 - Organe

### **§8 Organe des Vereins**

8.1. Die Organe des Vereins sind

a. Der Vorstand,

b. Die Mitgliederversammlung. Näheres regeln die §§ 9-11.

8.2. Der Verein kann mittels einer Organisationsordnung weitere Organe errichten.

### **§9 Vorstand**

9.1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Personen.

9.2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

9.3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Kandidierenden für den Vorstand werden von den ordentlichen Mitgliedern aus der Reihe ihrer Mitglieder vorgeschlagen. Die Abstimmung findet per Handzeichen statt.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen sich der Bundesfachtagung vorstellen und auf dieser anwesend sein.

9.4. Die Amtsperiode des Vorstandes umfasst den Zeitraum von seiner Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, erarbeitet den Haushaltsplan und erstellt Berichte für die Mitgliederversammlung, insbesondere den Rechenschaftsbericht.

9.6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Kassenwart\*in.

9.7. Der Vorstand legt am Ende seiner Amtsperiode der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Insbesondere muss der entsprechende Finanzbericht durch die Kassenprüfer\*innen bestätigt werden.

- 9.8. Der Vorstand kann für nicht abgeschlossene Rechtsgeschäfte, die aus seiner Tätigkeit in der Amtszeit herrühren, nicht entlastet werden. Die Entlastung ist dann auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss dieser Rechtsgeschäfte zu beantragen.
- 9.9. Der Vorstand, oder dessen Vertreter, hat das Sitzungsprotokoll der (außer-)ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
- 9.10. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein ordentliches Mitglied, das die Rechte und Pflichten des Vorstandes vorübergehend wahrnimmt.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen mindestens vier Wochen vor einer Versammlung in Textform an alle Mitglieder versandt wurden und mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. In der Einladung muss die vorläufige Tagesordnung, sowie Ort und Datum der Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 10.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im Rahmen der Bundesfachtagungen chemischer und chemienaher Fachschaften im deutschsprachigen Raum stattfinden.
- 10.2.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Konsens beschließt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies vom Vorstand einfordert. Der Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Dieser Ort muss in Deutschland liegen.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Die Entlastung des alten Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes.
  - b. Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- 10.4. Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer\*innen vorgestellt.

- 10.5. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen werden in §12 geregelt.
- 10.6. Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses muss den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von einem Mitglied des neu gewählten Vorstandes oder dessen gewähltem Vertreter zu unterzeichnen.

## **§11 Finanzen**

- 11.1. Der/die Kassenwart\*in ist zuständig für die Führung der Vereinskontoen und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Er/sie verfügt über das Zeichnungsrecht auf den Vereinskontoen.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfung findet im Zeitraum zwischen der offiziellen Einladung zur Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung statt und wird im Rahmen dieser Versammlung vorgestellt.

## Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

### **§12 Satzungsänderungen**

- 12.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- 12.2. Eine Satzungsänderung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- 12.3. Eine Satzungsänderung den Vereinszweck betreffend kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- 12.4. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung unter ausführlicher Angabe von Gründen des Änderungswunsches beim Vorstand eingereicht werden.
- 12.5. Ergänzungsordnungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

### **§13 Auflösung des Vereins**

- 13.1. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder und ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zulässig.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für studentische Interessenvertretung / Hochschulpolitik. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

---

(Unterschrift, Ort und Datum eines Vorstandsmitgliedes)